EINWOHNERGEMEINDE BREITENBACH

123/70

SCHUTZZONENREGLEMENT

für die GRUNDWASSERFASSUNG BODENACKER

Die Einwohnergemeinde Breitenbach erlässt zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung, gestützt auf die kantonale Gewässerschutzverordnung, das nachstehende Reglement inkl. dem Schutzzonenplan im Massstab 1:1000.

Art. 1

1.1 Geltungsbereich

Das Reglement gilt für das im Schutzzonenplan ausgeschiedene Schutzgebiet.

1.2 Unterteilung

Die Schutzzone ist aufgrund der hydrogeologischen Untersuchung in die nachstehenden, im Plan dargestellten 3 Teilzonen gegliedert:

S I (Fassungsbereich)
S II (engere Schutzzone)
S III (weitere Schutzzone)

Art. 2

2.1 Schutzzone mit beschränkter Wirkung

Die Grundwasserfassung Bodenacker liegt in einem teilweise überbauten Gebiet, sodass die für den gütemässigen Schutz des Trinkwassers erforderlichen Massnahmen nicht mehr alle realisiert sind. Es können somit lediglich Schutzzonen mit entsprechend beschränkter Wirkung ausgeschieden werden

2.2 Nutzungseinschränkungen und Massnahmen

Innerhalb der Schutzzone gelten die nachfolgenden Nutzungsvorschriften.

Es bedeuten:
- \+ zulässig
- \- untersagt
- k nur mit sichernden Auflagen und mit Genehmigung der Grundwasserschutzbehörde
- 1) die Anmerkungen bilden einen Bestandteil der Nutzungsvorschriften

	Zone S I	Zone S II	Zone S III
2.3 Landwirtschaft, Parkanlagen			
a) Bodennutzung			
- Grasbau, Sträucher, Bäume	+	+	+
- Weidegang	-	+	+
- Ackerbau	-	+	+
- Kleingärten	-	+	+
- Grünflächen, Parks, Bäder, Sportanlagen	-	+	+
b) Düngung			
- Ausbringen von Jauche, Mist, Kehricht-reifkompost	-	+	+
- Ausbringen von Klärschlamm, Kehricht-kompost, Kehrichtfrischkompost	-	-	+
- Handelsdünger	-	+	+
c) Pflanzenschutz, Unkrautvertilgung			
- Anwendung von Pflanzenschutzmitteln u.a. Agrikulturchemikalien inkl. Phytohormonen und Herbiziden, soweit diese der Verordnung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Hilfsstoffen entsprechen	-	+	+
- Zubereitung und Beseitigung der erwähnten Mittel, Reinigung der Geräte	-	-	+
2.4 Bauliche Anlagen			
2.4.1 Neubauanlagen			
a) Hochbauten			
- ohne Schmutzwasseranfall; ohne Erzeugung, Verwendung, Beförderung, Umschlag, Lagerung von wassergefährdenden Stoffen	-	+	+
- mit Schmutzwasseranfall; mit nur geringer Erzeugung, Verwendung, Beförderung, Lagerung, geringem Umschlag von wassergefährdenden Stoffen (gem. den Bestimmungen für die Zone S 3 (VWF, Art.23))	-	k	+

	Zone S I	S II	S III
- mit industrieller und gewerblicher Nutzung mit grosser Erzeugung, Verwendung, Beförderung, Lagerung, grossem Umschlag von wassergefährdenden Stoffen	-	-	k
- mit Nutzung als gewerblichen Waschplatz (Autowaschstrasse) und gewerblicher Reparaturwerkstatt (Nass- und Trockenteil)	-	-	k
b) Fundationen			
- maximale Tiefe von UK Fundament über dem höchsten Grundwasserspiegel:	-	+[1)]	+[1)]
1) 2m über GWSP, d.h. bis höchstens Kote 395 müM			
Liegt dei Gründungskote tiefer als 1 m unter Terrain, so sind die Hinterfüllungen mit undurchlässigen Bodenmaterialien (z.B. Lehm) auszuführen			
c) Abwasseranlagen			
- Schmutzwasserleitungen	-	k	k
- Sicherschächte für häusliche und industrielle Abwässer	-	-	-
- Leitungen und Sickerschächte für Kühlwasser, Wasser aus Wärmepumpen	-	-	k
- Sickerschächte für Dachwasser	-	-	-
d) Verkehrsanlagen und Autoabstellplätze			
- Strassen, unter Einhaltung der Richtlinien des eidg. Dep. des Innern betr. Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau	-	k	k
- Autoabstellplätze, Garagevorplätze mit dichtem Belag, mit Wasseranschluss	-	-	k
- Autoabstellplätze, Garagevorplätze mit dichtem Belag, ohne Wasseranschluss	-	k	k
- Autoabstellplätze, Garagevorplätze ohne dichten Belag und ohne Kanalisationsanschluss	-	-	-
- grössere und kleinere gewerbliche, öffentliche und grössere private Autowaschplätze	-	-	k
e) Tankanlagen, Rohrleitungen			
Massgebend ist der Art. 23 der Verordnung des Budesrates vom 28.9.1981 über die Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF), sowie die eigd. Technischen Tankvorschriften (TTV).			
- Rohrleitungen für gasförmige Brennstoffe	-	+	+

	Zone S I	S II	S III
2.4.2 Bestehende Bauten und Anlagen			
a) Abwasseranlagen	-	1)	1)
1) in den Zonen S II und III gilt: Der bauliche Zustand der Kanäle ist innert 2 Jahren nach Inkraftreten dieses Reglementes zu kontrollieren und protokollarisch festzuhalten. Risse und mangelhafte Anschlüsse sind innert 5 Jahren nach der Prüfung zu reparieren. Bei unmittelbarer Gefährdung der Wasserversorgung sind die Sanierungsmassnahmen sofort durchzuführen. Allfällige weitere notwendige Ueberwachungs- und Sanierungsmassnahmen sind anhand der Protokolle zusammen mit dem Kant. Amt für Wasserwirtschaft festzulegen.			
b) Tankanlagen, Rohrleitungen	-	1)	1)
1) in den Zonen S II und III gilt: Massgebend für das Anpassen von Altanlagen ist der Art. 57 VWF und für die Ausserbetriebsetzung der Art. 58 VWF. Auch für Altanlagen sind Schutzmassnahmen erforderlich, die gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten zurückgehalten werden.			
2.5 Verschiedene Oberflächennutzungen			
- Hartplätze bei Sportanlagen, wo bei der Erstellung und Pflege keine wassergefährdenden Materialien verwendet werden dürfen	-	-	+
- Zelt, Wohnwagen- und Mobilheimplätze mit Kanalisationsanschluss	-	-	+
- Materiallager und Deponien im Freien wie lösliche Stoffe, wassergefährdende Flüssigkeiten	-	-	-
- feste, unlösliche Stoffe	-	-	+
2.6 Materialentnahme (Kiesgruben)	-	-	-
2.7 Friedhof	-	-	-

Art. 3

Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften können nach Anhörung der Einwohnergemeinde Breitenbach vom Kant. Amt für Wasserwirtschaft zugelassen werden, sofern der Nachweis erbracht ist, dass dadurch keine unmittelbare oder spätere Gefährdung der Grundwasserfassung erfolgt.

Art. 4

Wo nicht anders erwähnt, ist die Einwohnergemeinde Breitenbach für Anwendung und Kontrolle dieses Reglementes zuständig.

Art. 5

Der Schutzzonenplan und dieses Reglement gelten auf unbestimmte Zeit. Künftige gesetzliche Bestimmungen des Bundes oder des Kantons bleiben vorbehalten.

Art. 6

Dei vorstehend erwähnte öffentlich-rechtliche Nutzungsbschränkung ist bei den betroffenen Liegenschaften im Grundbuch wie folgt anzumerken:

"Massnahmen zum Schutze des Grundwassers"

Art. 7

Der Schutzzonenplan und dieses Reglement treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn in Kraft.

Breitenbach, 20. Februar 1989

Genehmigt durch den Gemeinderat mit Beschluss Nr. 5 vom 13. Februar 1989

Einwohnergemeinde Breitenbach

Der Ammann: Der Gemeindeschreiber:

EINWOHNERGEMEINDE BREITENBACH

Genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 797 vom 14.3.1984

Der Staatsschreiber:
Dr. K. Schmalz

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 783 genehmigt.
Solothurn, den 6.5. 20 c 8
Der Staatsschreiber:

Dr. K. Schmalz